

► Aktuelle Gesetzgebung

**BKatV gilt auch nach Erlass der StVO-Novelle vom 20.4.20 fort**

| Zu den mit einer Verletzung des sog. Zitiergebots durch die StVO-Novelle 2020 zusammenhängenden Fragen hatte bereits das OLG Oldenburg Stellung genommen. Wir haben darüber in VA 21, 14 berichtet. Inzwischen liegt zu der Frage (vgl. VA 20, 146, 198) weitere Rechtsprechung vor. |

Hinzuweisen ist auf die Beschlüsse des KG (20.10.20, 3 Ws (B) 249/20, Abruf-Nr. 219732), des BayObLG (11.11.20, 201 ObOWi 1043/20, Abruf-Nr. 218924), des OLG Zweibrücken (5.11.20, 1 OWi 2 Ss Rs 124/20, Abruf-Nr. 219738) und des OLG Hamm (3.11.20, 4 RBs 345/20, Abruf-Nr. 219734). Alle OLG haben Auswirkungen eines etwaigen Verstoßes verneint.

► Trunkenheitsfahrt

**Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter**

| Wir haben schon einige Male über Rechtsprechung zur Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 60 StGB wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter (§§ 69, 316 StGB) berichtet (vgl. VA 20, 71, 108, 222). Heute weisen wir auf zwei weitere Entscheidungen hin. |

Bei den Entscheidungen handelt es sich um einen Beschluss des LG Osnabrück (16.10.20, 10 Qs 54/20, Abruf-Nr. 219741) und ein Urteil des AG Dresden (5.11.20, 213 Cs 634 Js 44073/20, Abruf-Nr. 219716). Beide Gerichte haben die Entziehung der Fahrerlaubnis abgelehnt. Beim AG handelte es sich um einen Angeklagten, der als Ersttäter nachts zu verkehrsarmer Zeit mit einem E-Scooter gefahren war. Das AG hat nur ein Fahrverbot verhängt. Die Entscheidung ist vor allem deshalb von Interesse, weil das AG Dresden die Frage vor Kurzem noch anders entschieden hat (vgl. VA 20, 108).

► Leser-Service

**Neu: Kostenloses Vertiefungsgespräch**

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu dem Schwerpunktbeitrag „BVerfG entscheidet zu Informationen außerhalb der Bußgeldakte“ in dieser Ausgabe? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent – ohne weitere Kosten – mit dem Autor in Verbindung setzen. |

Sichern Sie sich am besten sofort einen von drei Telefonterminen für ein Vertiefungsgespräch. Klären Sie offene Fragen im direkten Gespräch mit unserem Autor Detlef Burhoff persönlich (Achtung: keine Rechtsberatung).

Und so einfach funktioniert's: Gehen Sie auf [www.iww.de/s4393](http://www.iww.de/s4393). Suchen Sie sich dort den für Sie passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Herr Burhoff wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“.



IHR PLUS IM NETZ

Urteile

unter [va.iww.de](http://va.iww.de)



IHR PLUS IM NETZ

[va.iww.de](http://va.iww.de)

Abruf-Nr. 219741, 219716



INFORMATION

Hier geht's zur  
Terminreservierung